



Reglement über die Ausbildung von Gruppenleitern

Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG
Société Cynologique Suisse SCS
Società Cinologica Svizzera SCS
Brunnmattstrasse 24, 3007 Bern

Geschäftsstelle / Secrétariat / Ufficio

Postfach 8276
CH - 3001 Bern

 031 306 62 62  031 306 62 60

E-Mail skg@skg.ch / scs@skg.ch
Homepage www.skg.ch / www.scs-skg.ch



1. Allgemeines

Dieses Reglement regelt die Ausbildung zum Leiter für kynologische Gruppen in der SKG. Der Arbeitsausschuss Koordination Ausbildung (AAKA) ist vom Zentralvorstand eingesetzt. Die Kommission für Gruppenleiterausbildung KGL stellt eine Subkommission des AAKA dar.

2. Ziel der Ausbildung

- 2.1 Der Gruppenleiter verfügt mit Abschluss dieser Ausbildung über die Grundlagen um einen Hund auszubilden und diese Kenntnisse an Dritte zu vermitteln. Er hat Grundwissen über Verhalten, Verhaltensentwicklung und Verhaltensprobleme des Hundes. Er hat Grundkenntnisse bezüglich allgemeiner Themen der Hundehaltung und insbesondere des Tierschutzes.
- 2.2 Die Ausbildung zum Gruppenleiter bildet die Grundlage für eine weitere Ausbildung in alle Richtungen der Hundebildung.

3. Zulassung zur Gruppenleiter-Ausbildung

- 3.1. Mindestalter 18 Jahre
- 3.2. Mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Hundehaltung und Führen eines selbst ausgebildeten Hundes mit bestandener SKG-Prüfung (alle Prüfungen der TKGS, TKAMO, TKJ, J+H sowie HHB und IPO). Die KGL kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erfordernis der Prüfung absehen.

4. Anforderungen an Anbieter der Gruppenleiter-Ausbildung

Die Kommission für Gruppenleiter (KGL) der SKG ist verantwortlich für die Grundausbildung der Gruppenleiter. Die Ausbildung wird von regionalen Vereinigungen von Lokalsektionen der SKG (Interessengemeinschaften) angeboten. Die KGL kann auch andere Organisationen der SKG mit der Durchführung einer Gruppenleiterausbildung beauftragen.

5. Ausbildungsinhalte

5.1. Lerninhalte

Theorie: mindestens 28 Stunden

- Verhalten: Verhalten allgemein, Körpersprache, Rassen, Verhaltensentwicklung, Verhaltensprobleme;
- Lerntheorie und Lernverhalten des Hundes: Formen des Lernens, Konditionieren, Bestärken, Strafen, Verhaltensketten, Lernphasen;
- Allgemeine Themen: Tier und Recht, Haftpflicht, Tierschutz, Strukturen SKG;
- Tiermedizin in Theorie und Praxis inklusive 1.Hilfe-Kurs beim Hund 1 Tag;
- Methodik/Didaktik: Ziele/ Teilziele, Strukturieren von Kursstunden.

Praktisches Umsetzen der Theorie

2 Tage Instruktion

2 Tage Praktische Arbeit mit den Hunden inklusive Wahrnehmen der Körpersprache der Hunde und adäquates Reagieren darauf

1 Tag Prüfungsvorbereitung



5.2. Referentenprofil

- Verhalten: Ethologe/Verhaltensmediziner mit praktischer Erfahrung
- Gesundheit: Tierarzt
- Lerntheorie: Ethologe/Verhaltensmediziner oder Praktiker mit grosser Erfahrung
- Allgemeine Themen: Jurist oder entsprechende Fachperson
- Methodik/Didaktik: Praktiker mit entsprechender Ausbildung

5.3. Instruktorenprofil

Praktiker mit grosser ausgewiesener Erfahrung im Umgang mit Menschen und Hunden auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und mit der Fähigkeit, die Lerntheorie praktisch zu vermitteln. Die Beachtung der Tierschutzgesetzgebung ist selbstverständliche Grundlage.

5.4. Ernennung von Referenten und Instruktoren

Die Referenten und Instruktoren werden auf Antrag der KGL vom AAKA ernannt

6. Prüfung

Die Ausführungsbestimmungen regeln den Ablauf und den Inhalt der Prüfungen. Sie werden von der KGL ausgearbeitet.

Es muss eine theoretische und eine praktische Prüfung abgelegt werden. Die Prüfung muss beim Veranstalter des Kurses abgelegt werden. Die Wiederholung einer Prüfung kann bei einem andern Veranstalter erfolgen.

Zulassungsbedingung: 80% der Kurse müssen besucht worden sein. Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch der Theorie können vom Veranstalter für Personen aus den entsprechenden Fachrichtungen bewilligt werden.

Voraussetzung zur praktischen Prüfung ist die bestandene Theorieprüfung.

Bei der praktischen Prüfung werden spezifische Themen ausgewählt, erarbeitet und mit der Gruppe durchgeführt. Anschliessend findet eine Diskussion statt.

Die praktische Prüfung wird von einem Instruktor des Kurses abgenommen unter Beizug eines externen Instructors als Experte.

Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal einmal wiederholt werden.

7. Beschwerden

Gegen das Prüfungsergebnis kann innert 10 Tagen nach Eröffnung desselben Beschwerde bei der KGL eingereicht werden. Die Beschwerde ist schriftlich an den Präsidenten der KGL zu richten. Die Überprüfungsbefugnis der KGL ist auf Formfehler beschränkt. Die KGL entscheidet endgültig.

8. Weiterbildung

Zur Validierung des Diploms muss mindestens alle zwei Jahre eine durch die Kommission für Gruppenleiterausbildung (KGL) anerkannte Weiterbildung besucht werden.



9. Kurs- und Prüfungsgebühren

Die Kurs- und Prüfungsgebühren werden vom Veranstalter in Absprache mit der KGL festgelegt. Sie betragen für Nicht SKG-Mitglieder das Doppelte.

10. Erteilung und Verfall des Diploms

10.1. Das Gruppenleiterdiplom wird auf Antrag des Veranstalters von der KGL ausgestellt.

10.2. Werden die in Ziff. 8 vorgeschriebenen Weiterbildungen zur Validierung des Diploms nicht erfüllt, verfällt nach vorhergehender Ankündigung durch die KGL das Diplom.

11. Sanktionen

11.1. Gegen Diplominhaber, die den Statuten, Reglementen, Weisungen und sonstigen Bestimmungen des Verbandsrechts der SKG zuwider handeln oder staatliche Normen verletzen, welche einen Bezug zum Schutz des Tieres im Generellen oder zum Hund im Speziellen aufweisen, können auf Antrag der KGL, auf Anzeige Dritter hin oder aus eigener Wahrnehmung durch den AAKA Sanktionen ausgesprochen werden.

11.2. Die ausgesprochenen Sanktionen müssen der Art des Verstosses und dem Verschulden entsprechen. Die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung sind zu wahren.

11.3. Die ausgesprochenen Sanktionen können bestehen aus:

- Verweis;
- Entzug des Gruppenleiterdiploms.

11.4. Gegen Sanktionsentscheide steht dem Betroffenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids der Rekurs an das Verbandsgericht offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Erlass durch den ZV der SKG auf den 1. Januar 2009. in Kraft.